

Friedrich Kampmann, E. Günter Nath

Wirtschaftslehre für Verwaltungsfachangestellte

6. Auflage

Bestellnummer 5840



Bildungsverlag EINS

Aufgaben

1. Die Multi GmbH hat folgenden Personen aus Rationalisierungsgründen gekündigt. Stellen Sie fest, ob die Kündigungen durch die Multi GmbH rechtswirksam sind.
 - a) Else Ente, 20 Jahre, ist kaufmännische Auszubildende im 5. Monat ihrer Ausbildung.
 - b) Luise Schmetterling, 24 Jahre, ist seit 4 Jahren in der Multi GmbH angestellt. Am Tag nach der Kündigung hat sie erfahren, dass sie schwanger ist. Tags darauf teilt sie dies ihrem Arbeitgeber mit.
2. Die Mitarbeiterin Karin Kann reicht ihrem Arbeitgeber ein ärztliches Attest wegen Schwangerschaft ein. Voraussichtlicher Geburtstermin ist der 16. Juli des Jahres 2010.
 - a) Bis zu welchem Zeitpunkt hat Frau Kann Kündigungsschutz, wenn sie keinen Erziehungsurlaub nimmt (bitte begründen)?
 - b) Wann beginnt und endet die Mutterschutzfrist? Nennen Sie Daten und begründen Sie Ihre Antwort.
3. Karin Kannales, 42 Jahre alt, Vergütungsgruppe E5, zeigt die Geburt ihres Sohnes an, der am 18. Juni 2011 geboren worden ist. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist nimmt Frau Kannales Urlaub bis zum 31. August 2011. Für das Kalenderjahr 2011 hatte sie noch keinen Urlaub in Anspruch genommen. Ab dem 1. September 2011 beantragt sie Erziehungsurlaub.
 - a) Zu welchem Zeitpunkt endet die Mutterschutzfrist? Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Nennung der Vorschriften.
 - b) Wie viel Urlaubstage stehen Frau Kannales nach Ablauf des Erziehungsurlaubes für das Jahr 11 noch zu? Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Nennung der Vorschriften.
4. Die Steuerfachangestellte Andrea Klein ist seit drei Jahren in der Steuerberatungspraxis Dr. Rath, Neuß, beschäftigt. Sie übergibt Dr. Rath im 4. Schwangerschaftsmonat eine ärztliche Bescheinigung, in der ihr die Schwangerschaft und der voraussichtliche Entbindungstermin am 01.10. bestätigt werden.
 - a) Nennen Sie die Mutterschutzfrist(en).
 - b) Besteht für Andrea Klein die Möglichkeit, freiwillig innerhalb der Mutterschutzfrist weiterzuarbeiten? Begründen Sie Ihre Entscheidung.
 - c) Welche Stelle ist für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes sachlich zuständig?

2.7 Sozialhilfe, Kindergeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung

■ Öffentliche Sozialhilfe

Rechtsquellen

Sozialgesetzbuch (SGB XII)

In einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Staat hat zunächst einmal jeder Einzelne die Verantwortung für sich und seine Versorgung zu tragen. Zugleich hat der Sozialstaat aber die Verpflichtung, jedem Bürger die Sicherung existenzieller Lebensbedingungen zu garantieren. Personen, die sich in einer Notlage befinden und diese aus eigener Kraft nicht beseitigen können, haben einen Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie von dritter Seite ebenfalls keine Hilfe erwarten können.

Beispiele:

- Ein ausländischer Asylbewerber verfügt über kein Vermögen, hat keine Arbeitserlaubnis, er erhält Hilfe zum Lebensunterhalt und evtl. Beihilfen für größere Anschaffungen.
- Eine ledige Mutter mit Kleinstkindern ist nicht in der Lage zu arbeiten; sie erhält keine Unterhaltsleistungen und verfügt über kein Vermögen; sie erhält Hilfe zum Lebensunterhalt und evtl. Beihilfen für bestimmte Anschaffungen.

Die zentralen Prinzipien der Sozialhilfe zeigt das folgende Schema:

Sozialhilfe		SGB XII
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dem Leistungsberechtigten soll ermöglicht werden, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. ■ Die Leistung soll den Empfänger befähigen, sich wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern und von der Sozialhilfe unabhängig zu werden. 	§ 1
Begriff	Sozialhilfe umfasst <ul style="list-style-type: none"> ■ Hilfe zum Lebensunterhalt ■ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ■ Hilfe zur Gesundheit ■ Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ■ Hilfe zur Pflege ■ Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ■ Hilfe in anderen Lebenslagen 	§ 8 §§ 27–40 §§ 41–46 §§ 47–52 §§ 53–60 §§ 61–66 §§ 67–69 §§ 70–74
Voraussetzungen	Der Leistungsberechtigte <ul style="list-style-type: none"> ■ kann sich nicht selbst helfen, ■ erhält die erforderliche Hilfe nicht von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Agentur für Arbeit, Krankenkasse, Rententräger), ■ lebt nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, die seinen Lebensunterhalt finanzieren können, ■ bezieht weder als Person zwischen 15 und 65 Jahren Arbeitslosengeld II noch als über 65-Jähriger noch als dauernd Erwerbsgeminderter dauerhaft Leistungen zur Grundsicherung. 	
Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dienstleistung (Beratung und Unterstützung) ■ Geldleistung ■ Sachleistung 	§§ 9–10
Träger	<ul style="list-style-type: none"> ■ örtliche Träger, z. B. kreisfreie Städte, Landkreise, ■ überörtliche Träger, die von den Ländern eingerichtet werden 	§ 3
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sozialhilfe setzt ein, wenn dem Träger oder den beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzung für die Gewährung vorliegen. ■ Art, Form und Maß der Hilfe richtet sich dabei nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Person des Hilfesuchenden, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. 	
Pflichten des Hilfesuchenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jeder Hilfesuchende muss vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe seine Arbeitskraft, sein Einkommen und Vermögen sowie seine ihm zustehenden Ansprüche gegen Unterhaltspflichtige und Dritte wie z. B. Versicherungsträger, Versorgungsämter zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. ■ Der Hilfesuchende muss sorgfältige und vollständige Angaben für die Feststellung des Bedarfs machen. Er muss die erforderlichen Unterlagen, ärztlichen Bescheinigungen und Beurteilungen usw. vorlegen. ■ Der Hilfesuchende muss unverzüglich alle Änderungen mitteilen. 	
Folgen bei Pflichtverletzung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verweigert der Leistungsempfänger trotz wiederholter Aufforderung, zumutbare Arbeit zu leisten, verliert er den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. ■ Hat eine volljährige Person die Hilfsbedürftigkeit für sich oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt, ist sie zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. ■ Todesfälle sind unverzüglich anzuzeigen. Anderenfalls ist der Erbe des Leistungsempfängers oder seines verstorbenen Ehegatten zum Kostenersatz verpflichtet. 	§ 103 § 102

Die Höhe der Regelsätze wird von Gesetzes wegen von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 28 II Satz 1 SGB XII). Die maßgeblichen Bemessungskriterien bestimmen sich nach § 28 III und IV SGB XII und der Regelsatzverordnung.

Die Höhe der Sozialhilfe richtet sich nach der Bedürftigkeit des Antragstellers.

Regelsätze Sozialhilfe ab 01.07.2009 (Hartz-IV-Regelsatz)			
Empfänger	Regelsatz	Betrag 2009	Rechtsquelle
Alleinstehende/r	100 %	359,00 EUR	§ 20 II SGB II
Zusammenlebend oder verheiratet mit Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft für volljährige Partner	90 %	323,00 EUR	§ 20 III SGB II § 3 III RSV
Kinderregelsatz für 0- bis 5-Jährige	60 %	215,00 EUR	§ 28 I Nr. 1 SGB II § 3 II RSV
Regelsatz für Kinder von 6 bis 13 Jahren	70 %	251,00 EUR	§ 74 SGB II § 3 II RSV
Regelsatz für unter 25-Jährige, die im Haushalt der Eltern leben	80 %	287,00 EUR	§ 20 II 2 SGB II § 20 II a SGB II § 3 II RSV
Einmalige Beihilfen	Einmalige Beihilfen sind nur bei ■ Schwangerschaft und Geburt, ■ Erstbezug einer Wohnung, ■ mehrtägigen Klassenfahrten schulpflichtiger Kinder möglich.		
Mehrbedarfe			
Mehrbedarf für schwangere Mütter ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche	17 %	61,00 EUR	§ 21 II SGB II
Mehrbedarf für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei und drei Kindern unter 16 Jahren	36 %	129,00 EUR	§ 21 III Nr. 2 SGB II
Mehrbedarf für Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	je Kind 12 % max. 60 %	43,00 EUR je Kind	§ 28 I Nr. 4 SGB II
Mehrbedarf für erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX erhalten	35 %	126,00 EUR	§ 21 IV SGB II
Mehrbedarf bei kostenaufwendiger Ernährung, z. B.: Diabetes		Zwischen 25,56 EUR und 61,36 EUR	§ 21 VI SGB II
Berechnung	Regelbedarf + Mehrbedarf + Sonderbedarf + Unterkunftskosten + KV- und PV-Beiträge - Einkommen - Vermögen = Hilfe zum Lebensunterhalt		§§ 82, 90 SGB XII

Erhaltene Sozialhilfe muss nicht zurückgezahlt werden. Es sei denn,

- die Sozialhilfe wurde vereinbarungsgemäß als Darlehen gezahlt,
- die Gewährung der Sozialhilfe wurde schuldhaft oder grob fahrlässig herbeigeführt,
- der Sozialhilfeempfänger hinterlässt einen großen Nachlass.

■ Bundeskindergeldgesetz

Das Kindergeld wird auf schriftlichen Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit/Familienkasse monatlich gezahlt und ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder.

Es wird an den Elternteil gezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen wird das Kindergeld von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Familienkasse festgesetzt und monatlich ausgezahlt.

Höhe des Kindergeldes	Die Höhe des Kindergeldes ist abhängig von der Anzahl der Kinder: Für das erste und zweite Kind: je 184,00 EUR Für das dritte Kind: 190,00 EUR Ab dem vierten Kind; 215,00 EUR
Alter und Einkommen des Kindes	Kindergeld wird gezahlt ... <ul style="list-style-type: none"> ■ Für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ■ Für arbeitssuchend gemeldete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. ■ Für Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. ■ Bei abgeleistetem Grundwehrdienst/Zivildienst wird Kindergeld über die genannten Grenzen hinaus gewährt. Kindergeld wird nur gezahlt, wenn die eigenen Jahreseinkünfte des Kindes 8 004,00 EUR nicht überschreiten.
Antrag	Kindergeld muss bei der Agentur für Arbeit – Abteilung Familienkasse – beantragt werden (ausgenommen: Beschäftigte im öffentlichen Dienst).
Bescheid	Die Familienkasse erlässt einen schriftlichen Bescheid.
Mitteilungspflicht	Die Familienkasse muss sofort benachrichtigt werden, wenn sich gravierende Veränderungen der Familiensituation ergeben. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn der Ehegatte eine Beschäftigung im Ausland aufnimmt ■ wenn der Ehegatte sich scheiden lassen möchte ■ wenn ein Elternteil eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt ■ wenn das Kind selbst seinen Anspruch auf Kindergeld verliert
Gericht	Für Kindergeldsachen ist das Finanzgericht zuständig.
Freibetrag	Ab 2010 beträgt der Steuerfreibetrag 3 504,00 EUR je Elternteil, also insgesamt 7 008,00 EUR. Der Freibetrag beeinflusst die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag.